

Anlage 6 LRV FF Hessen
Finanzierung gemäß § 15 der Hessischen
Landesrahmenvereinbarung zur Früherkennung und Frühförderung
nach § 46 Absatz 4 SGB IX

§ 1 Vergütung

- (1) Die Vergütung der erbrachten medizinisch-therapeutischen Leistungen erfolgt entsprechend der mit den Verbänden der Heilmittelerbringer vereinbarten bundeseinheitlichen Höchstpreise gemäß den Verträgen zur Heilmittelversorgung nach § 125 SGB V in der jeweils gültigen Fassung für die Leistungsbereiche Ergotherapie, Physiotherapie sowie Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie.

Preislistenschlüssel Heilmittel	
Primärkassen:	29 06 100 (für alle Berufsgruppen)
Ersatzkassen:	29 06 001 (Physiotherapie)
	29 06 002 (Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie)
	29 06 003 (Ergotherapie)
(wird jeweils entsprechend der Berufsgruppe angegeben)	

- (2) Zur Vergütung von Mehraufwänden im Rahmen der Komplexeistung Frühförderung, die nicht im Sinne der bundeseinheitlichen Höchstpreise des Absatz 1 berücksichtigt sind, kann mit den Krankenkassen pauschal ein Zuschlag i.H.v. 3,45 € je verordneter und erbrachter Leistung bzw. Behandlungseinheit abgerechnet werden. Damit sind alle Mehraufwände der medizinisch-therapeutischen Leistungen abgegolten. Dies gilt für Einzelbehandlungen und Gruppenbehandlungen.
- (3) Im Rahmen der mobilen Behandlung in der häuslichen Umgebung oder im sozialen Umfeld kann mit den Krankenkassen eine zusätzliche Pauschale zur mobilen Leistungserbringung i.H.v. 21,37 € abgerechnet werden. Voraussetzung ist die Feststellung der generellen Notwendigkeit mobiler Behandlung im Förder- und Behandlungsplan (FuB). Erbringt eine therapeutische Fachkraft an einem Leistungsort Leistungen für mehrere Kinder parallel oder hintereinander, ist die Pauschale nur einmal abrechenbar.
- (4) Weitere, außer den hier genannten Mehraufwänden, können gegenüber den Krankenkassen nicht geltend gemacht werden.

Vergütungen der Zuschläge für Mehraufwand ab 01.01.2025:

Physiotherapie	Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie	Ergotherapie	
AC 29 06 100 (Primärkassen)	AC 29 06 100 (Primärkassen)	AC 29 06 100 (Primärkassen)	Preis in Euro
AC 29 06 001 (Ersatzkassen)	AC 29 06 002 (Ersatzkassen)	AC 29 06 003 (Ersatzkassen)	
Pos.-Nr. 27427	Pos.-Nr. 37427	Pos.-Nr. 57427	3,45
<u>Bezeichnung:</u> Zuschlag Frühförderung	<u>Bezeichnung:</u> Zuschlag Frühförderung	<u>Bezeichnung:</u> Zuschlag Frühförderung	
<u>Inhaltsbeschreibung:</u> Mehraufwände i.R.d. Komplexleistung Frühförderung je verordneter und erbrachter Leistung bzw. Behandlungseinheit - Physiotherapie	<u>Inhaltsbeschreibung:</u> Mehraufwände i.R.d. Komplexleistung Frühförderung je verordneter und erbrachter Leistung bzw. Behandlungseinheit - Stimm-, Sprech-, Sprach-Schlucktherapie	<u>Inhaltsbeschreibung:</u> Mehraufwände i.R.d. Komplexleistung Frühförderung je verordneter und erbrachter Leistung bzw. Behandlungseinheit – Ergotherapie	
Pos.-Nr. 27428	Pos.-Nr. 37428	Pos.-Nr. 57428	21,37
<u>Bezeichnung:</u> Hausbesuch inklusive Wegegeld Frühförderung	<u>Bezeichnung:</u> Hausbesuch inklusive Wegegeld Frühförderung	<u>Bezeichnung:</u> Hausbesuch inklusive Wegegeld Frühförderung	
<u>Inhaltsbeschreibung:</u> Pauschale zur mobilen Leistungserbringung in der häuslichen Umgebung oder im sozialen Umfeld - pro Leistungsort nur einmal abrechenbar - Physiotherapie	<u>Inhaltsbeschreibung:</u> Pauschale zur mobilen Leistungserbringung in der häuslichen Umgebung oder im sozialen Umfeld - pro Leistungsort nur einmal abrechenbar - Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie	<u>Inhaltsbeschreibung:</u> Pauschale zur mobilen Leistungserbringung in der häuslichen Umgebung oder im sozialen Umfeld - pro Leistungsort nur einmal abrechenbar - Ergotherapie	

§ 2 Kündigung

- (1) Diese Anlage gilt ab dem 01.01.2025 und kann unabhängig von einer Kündigung der Landesrahmenvereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten frühestens zum 31.12.2028 gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber allen Vertragsparteien zu erklären. Für den Fall der Kündigung dieser Anlage verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich in Verhandlungen über eine neue Anlage 6 zur Landesrahmenvereinbarung einzutreten. Die Inhalte dieser Anlage wirken für die Vertragsparteien im Falle einer Kündigung über den Kündigungsstermin hinaus bis zum Abschluss einer neuen Anlage 6 fort